



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1) ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf
GesmbH & Co KG
2) ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH
beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte
GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-37/066-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbu- 15166
cher, LL.M.

18. August 2025

Betrifft

ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, Vorhaben „Windpark Schrick West – Repowering“; Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Spruch	5
II Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	5
II.1 Aufsichten	6
II.1.1 Ökologische Bauaufsicht.....	6
II.2 Auflagen	6
II.2.1 Bautechnik.....	7
II.2.2 Biologische Vielfalt.....	10
II.2.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse	11
II.2.4 Elektrotechnik	11
II.2.5 Forst- und Jagdökologie	18
II.2.6 Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz	20
II.2.7 Lärmschutz.....	23
II.2.8 Luftfahrttechnik.....	26
II.2.9 Maschinenbautechnik	32
II.2.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild.....	35
II.2.11 Schattenwurf / Eisabfall	36
II.2.12 Verkehrstechnik.....	37
II.2.13 Militärische Luftraumüberwachung	38
II.3 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 200	39
II.4 Vorhabensbeschreibung	40
II.4.1 UVP-Genehmigung 2023	40
II.4.1.1 Genehmigt und weiterhin aufrecht bleiben:.....	40
II.4.2 Vorhabensänderung 2025	41
II.4.2.1 Wesentliche Bestandteile der Vorhabensänderung 2025	41
II.4.3 Vorhabensgrenze.....	42
II.4.4 Übersichtslageplan Verkabelung	43
II.4.5 Übersicht Änderung Windparkverkabelung	43
II.4.6 Beanspruchte Grundstücke.....	44

II.4.7	Querungen technischer Einbauten	47
II.4.8	Querungen von Verkehrsinfrastruktur	47
II.4.9	Querungen von Gewässern	48
Rechtsgrundlagen.....		48
Begründung.....		49
1	Sachverhalt.....	49
2	Stellungnahmen zum Parteiengehör	50
3	Erhobene Beweise	50
3.1	Teilgutachten.....	50
4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	53
5	Beweiswürdigung	53
6	Öffentliche Mündliche Verhandlung.....	55
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	55
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	55
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000	58
7.3	Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971	68
7.4	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	68
7.4.1	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellIV	69
7.5	NÖ Bauordnung 2014	70
7.6	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005.....	70
7.7	NÖ Starkstromwegegesetz.....	71

7.8	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	72
8	Zuständigkeit.....	74
9	Subsumption	74
9.1	Genehmigungspflichtige Änderungen gemäß UVP-G 2000	74
9.2	Genehmigungspflichtige Änderungen gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen	75
9.2.2	Tatbestände gemäß Bundesstraßengesetz	75
9.2.3	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959	75
9.2.4	Tatbestände gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	75
9.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz	76
9.2.6	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	76
10	Rechtliche Würdigung.....	76
10.1	Allgemeine Ausführungen	76
10.2	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	77
10.3	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit	77
10.4	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000.....	78
10.5	Zu den Aufsichten.....	80
10.6	Zur Auflagenanpassung.....	80
10.7	Zur Frage der betroffenen Beteiligten.....	80
11	Zusammenfassung	81
	Rechtsmittelbelehrung	81

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und der ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 31. Jänner 2025 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“ gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

II Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und der ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“ durch

- a) Änderung der Netzableitung und Einspeisung in das Umspannwerk Kettlasbrunn und den Übergabepunkt Maustrenk
- b) Änderung der internen Windparkverkabelung

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Mistelbach und Gaweinstal im Bezirk Mistelbach, sowie der Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf erteilt.

Die Änderungen sind entsprechend der Beschreibung (zusammenfassend Punkt II.4) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Punkt II.2) sind bei der Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Soweit mit der Erteilung der Genehmigung nicht bereits ex lege eine Dienstbarkeit als eingeräumt gilt (§ 12 Abs 1a NÖ EIWG 2005), wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

Hinweis: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, mit den darin vorgeschriebenen Auflagen weiterhin aufrecht.

II.1 Aufsichten

II.1.1 Ökologische Bauaufsicht

II.1.1.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Bauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

II.1.1.2 Durch die ökologische Bauaufsicht während der gesamten Bauphase sind vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensräume zu vermeiden.

II.1.1.3 Ein Bericht der ökologischen Bauaufsicht ist der Behörde spätestens 2 Monate nach Bauabschluss vorzulegen.

II.1.1.4 Über die Entwicklung der zusätzlichen Fläche infolge der Änderung 2025 vom Typ „Artenreiche Ackerbrache“ ist durch eine fachkundige Person über die ersten fünf Jahre jährlich und bei zielentsprechender Entwicklung der Vegetation alle 3 Jahre danach Bericht zu legen. Über den Bestand und die Eignung aller Flächen ist der Behörde im ersten, im dritten, fünften und nachfolgend in jedem zehnten Jahr Bericht zu legen.

II.2 Auflagen

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders be-

stimmt – weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

II.2.1 Bautechnik

I.4.1 Bautechnik

I.4.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.4.1.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist, je Standort, ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung, je Aufstellungsort, zu beinhalten.

I.4.1.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann, auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende, statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß

ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten, Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.8 In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.4.1.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.1.4.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.1.4.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Windkraftanlagen mit Nummerierung*
- b) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks*
- c) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen*
- d) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)*

- e) *Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.*
- f) *Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage*
- g) *Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung*
- h) *Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten*
- i) *Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr*

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.4.1.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.1.4.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.1.4.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.4.1.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde vor Ort aufzubewahren.

I.4.1.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.4.1.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.1.4.18 Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlage ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

I.1.4.19 Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.1.4.20 Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

I.4.1.21 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

II.2.2 Biologische Vielfalt

I.4.2 Biologische Vielfalt

I.4.2.1 Als Beleg der Abschaltungen zum Fledermausschutz sind der Behörde im ersten, im dritten und im fünften Jahr des Betriebes des Windparks Berichte über die Abschaltungen mit Abschaltparametern und Abschaltzeiten zu übermitteln.

I.4.2.2 Über die Anlage der Brachen, wie im Projekt vorgesehen, ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Bericht zu legen.

I.4.2.3 Über den Bestand und die Eignung der Flächen ist der Behörde im ersten, im dritten, fünften und nachfolgend in jedem zehnten Jahr Bericht zu legen.

II.2.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

I.4.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

I.4.3.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.

I.4.3.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

II.2.4 Elektrotechnik

I.4.4 Elektrotechnik

I.4.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.4.4.2 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage (Vestas) im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen der im Fachgutachten behandelten und positiv begutachteten Varianten entsprechen.

I.4.4.3 Für die Vestas V 162 ist die Typenzertifizierung sowie eine Begutachtung zu den elektrischen Komponenten sowie zum Blitzschutz und zum Sicherheitssystem der Windkraftanlage vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln.

I.4.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.6 Eine mit dem Verteilernetzbetreiber abgeschlossene Netzzugangsvereinbarung zum Netzanschluss des Windparks ist vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln.

I.4.4.7 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.4.8 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.4.4.9 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notstromversorgungen, ...), ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.4.10 Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entspricht, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.4.11 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4.12 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.4.4.13 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie den Überspannungsschutz und den Blitzschutz sind nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme

bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf allfällige aufgebrauchte Isolierschichten am Fundament die die Erdfähigkeit des Fundamentraders beeinträchtigen und, in diesem Fall, auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

I.4.4.14 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20-/30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.4.4.15 Die Windkraftanlagen sowie Stationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.4.4.16 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.4.4.17 Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in der Nabe und im Turm sind mit getrennten Stromkreisen (getrenntes eigenes verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.4.4.18 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinaus-

gehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

1.4.4.19 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der OVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen

1.4.4.20 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

1.4.4.21 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

1.4.4.22 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

1.4.4.23 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K2 bzw. K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

1.4.4.24 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen:

- a) Lichtbogendetektor (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)*
- b) Füllstandsschalter (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)*
- c) Überdruckgrenzwertschalter (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)*
- d) Temperaturüberwachung (mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters)*
- e) Kurz- und Erdschlussschutz*

I.4.4.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.4.4.26 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung im Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.4.4.27 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.4.4.28 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.4.4.29 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.4.4.30 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.4.31 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

Ausnahmebewilligung § 11 ETG

I.4.4.32 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein

Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

1.4.4.33 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

1.4.4.34 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

1.4.4.35 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

1.4.4.36 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

1.4.4.37 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

1.4.4.38 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.4.4.39 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.4.4.40 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.4.4.41 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu vidieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4 sowie dem Punkt 6.5.2.4 (nur für die Type Vestas V 136), gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.4.4.42 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu

verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

1.4.4.43 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

1.4.4.44 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

1.4.4.45 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

II.2.5 Forst- und Jagdökologie

1.4.5 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen

1.4.5.1 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.4.5.2 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.4.5.3 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren und hasendichten Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

Befristete Rodungen

I.4.5.4 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.4.5.5 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind.

I.4.5.6 Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.4.5.7 Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren und hasendichten Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagd

I.4.5.8 Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagd Ausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

I.4.5.9 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

II.2.6 Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz

I.4.6 Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz

I.4.6.1 Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

I.4.6.2 Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten.

I.4.6.3 Für den Fall, dass Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, auf dessen Grund das Wasser versickert werden soll, herzustellen.

I.4.6.4 Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.

I.4.6.5 Wässer dürfen nur dann zur Versickerung gebracht werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.

I.4.6.6 Betonwaschgruben dürfen im Projektgebiet nicht errichtet werden. Das anfallende Waschwasser der Betonmischfahrzeuge und -pumpen ist ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.

I.4.6.7 Bei allfälligen Reinigungsarbeiten unter Zuhilfenahme von Reinigungsmitteln ist anfallendes Waschwasser fachgerecht und nachweislich zu entsorgen, Gleiches gilt für Sanitärabwässer. Vor der Einleitung in den „nächsten öffentlichen Kanal“ ist das Einvernehmen mit dem Kanalbetreiber herzustellen.

I.4.6.8 Die Entsorgung der Rückstände aus den für das Bau- und Aufbaupersonal beigestellten „mobilen Chemietoiletten“ hat nachweislich und ordnungsgemäß zu erfolgen.

I.4.6.9 Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen (inkl. Sanitärabwässern) zu verpflichten.

I.4.6.10 Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.

I.4.6.11 Bei der Errichtung des Windparks dürfen nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.

I.4.6.12 Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.

I.4.6.13 Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 50 kg.

I.4.6.14 Sollte es durch die Bauarbeiten zu einer starken Bodenverdichtung und einer damit verbundenen Verringerung der Bodendurchlässigkeit und folglich zu Staunässe kommen, ist dies durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung im Bedarfsfall zu beheben.

I.4.6.15 Sofern bei der Bauausführung andere als bei den Bodenerkundungen festgestellten Untergrundverhältnisse angetroffen werden, ist dies der Behörde mitzuteilen, sodass eine neue fachliche Beurteilung erfolgen kann.

I.4.6.16 Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial/Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch ist nur auf den temporär benötigten Flächen zulässig. Gleiches gilt für einen eventuellen Bodenaustausch.

I.4.6.17 Die Oberflächenausbildung der Zuwegungen ist erosionsstabil auszubilden, sodass eine Konzentration von Oberflächenabflüssen vermieden werden.

I.4.6.18 Eine etwaige Änderung der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Leitungen) ist vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.

I.4.6.19 Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.

I.4.6.20 Wartungsarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen nur von dafür qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

I.4.6.21 Die Kabeltrasse führt lt. Planbeilage in Einlage 2.2.4 knapp am Schutzgebiet der WVA Gaweinstal – Bad Pirawarth, Brunnen 1 und 2 (MI-1382) vorbei. Eine Abstimmung mit dem Wasserberechtigten (Gemeindewasserversorgungsverband Gaweinstal – Bad Pirawarth) hat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn nachweislich zu erfolgen.

I.4.6.22 Die Verlegung der Kabel hat im Bereich der Querung der Grundstücke Nr.1557 und Nr. 1558, beide KG Gaweinstal (also im Nahbereich der beiden Teichanlagen und der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage der ASFINAG), mittels Spülbohrung zu erfolgen.

I.4.6.23 Die Verlegung der Kabel hat im Bereich der Querung des Grundstückes Nr. 2988/8, KG Gaweinstal (also im Nahbereich der Teichanlage), nördlich des Pellendorfer Bachs, mittels Spülbohrung erfolgen.

I.4.6.24 Die Rekultivierung der rückgebauten Flächen der Windparks Schrick I und Höbersbrunn und der temporär beanspruchten Flächen ist entsprechend dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 durchzuführen.

I.4.6.25 Die Querungen des Weidenbachs und des Pellendorfer Bachs sowie die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu

sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

I.4.6.26 Werden die projektgegenständlichen Verkabelungen oder jene der bestehenden Windparks außer Betrieb genommen, so sind die Kabel spätestens 2 Jahre ab Außerbetriebnahme auszubauen.

I.4.6.27 Hüllrohre der Verkabelungen (z.B. bei Querungen) sind, sofern sie nicht für weitere Zwecke benötigt werden, mit beständigem, anorganischem Material (z. B. Beton oder mit stabilisiertem fließfähigem Verfüllmaterial SVM) zu verfüllen.

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

II.2.6.1 Auch nur temporär wasserführende Gräben wie zB der Rossweidegraben auf Gst Nr 5177, KG Kettlasbrunn, sind mittels Spülbohrung mit einem vertikalen Mindestabstand von 1,5 m zur Grabensohle zu unterqueren.

II.2.6.2 Die Spülbohrung sind lage- und höhenmäßig so zu dokumentieren, dass der vorgeschriebene, vertikale Mindestabstand überprüfbar ist.

II.2.6.3 Die Querung des zu verlegenden Kabels mit dem Durchlassrohr unter dem Begleitweg des Kettlasbaches, am südlichen Ende von Gst Nr 4620, KG Kettlasbrunn, ist so auszuführen, dass das Durchlassrohr nicht beschädigt wird.

Hinweis: Die im bisherigen Bewilligungsverfahren festgelegten Auflagen bleiben – ausgenommen jener Auflagen, die aufgrund der Änderung des Verlaufs der Kabelrasse nicht mehr relevant sind – vollinhaltlich aufrecht.

II.2.7 Lärmschutz

I.4.7 Lärmschutz

I.4.7.1 Bautätigkeiten und Transporte – ausgenommen genehmigte Sondertransporte und lärmarme Montagearbeiten – dürfen in der Bauphase an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt werden. Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende jeweils nur an einem Standort durchgeführt werden, sofern der Schalleistungspegel $LW_{A,r} = 110$ dB (inkl. 5-dB-

Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schallleistung für Pegelspitzen von $L_{W,A,max} = 120 \text{ dB}$ nicht überschritten wird.

1.4.7.2 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden, bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

1.4.7.3 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

1.4.7.4 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 0 und Auflage 0 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage 0 bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 0 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

1.4.7.5 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks „Windpark Schrick West – Repowering“ (WP SWR) sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektspezifischen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende A-bewertete Schallleistungspegel ($L_{W,A}$) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA		Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m}							
		3	4	5	6	7	8	9	10
SchW1 – 5 (SWR1-5)	V162	94,2	96,2	100,6	104,3	104,8	104,8	104,8	104,8
SchW6 (SWR 6)	V136	92	96	101,2	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9

I.4.7.6 Im Nachtzeitraum sind die die folgenden projektspezifischen Emissionen einzuhalten bzw. dürfen nachstehende A-bewertete Schallleistungspegel (L_{W,A}) – in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Schallleistungspegel L _{W,A} [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v _{10m}							
	3	4	5	6	7	8	9	10
SchW1 (SWR1)	94,2	96,2	100,6	102,0	104,8	104,8	104,8	104,8
SchW2 (SWR2)	94,2	96,2	100,6	104,3	104,8	104,8	104,8	104,8
SchW3 (SWR3)	94,2	96,2	100,6	102,0	104,8	104,8	104,8	104,8
SchW4 (SWR4)	94,2	96,2	100,6	100,0	102,0	104,8	104,8	104,8
SchW5 (SWR5)	94,2	96,2	100,6	100,0	104,8	104,8	104,8	104,8
SchW6 (SWR6)	92,0	96,0	98,0	98,0	99,9	103,9	103,9	103,9

I.4.7.7 Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme und in der Folge auf Anforderung der Behörde sind die Geräuschemissionen von einer WEA des Typs Vestas V 162 sowie einer WEA des Typs Vestas V 136 des Windparks „Schrick West – Repowering“ (WP SWR) gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit Ö-VE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Juli 2019) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten und für die erforderlichen schalloptimierten Betriebsweisen messtechnisch überprüfen zu lassen. Ergänzend ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen dieser WEA an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die zulässigen Emissionen gemäß Auflage 0 überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. zusätzlicher schallreduzierter Betrieb). Zudem ist die Einhaltung der projizierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

II.2.7.1 Vor Beginn der Bau-Szenarien „Kabelverlegung“ und „Wegebauarbeiten“ sind alle Gebäude mit Wohnnutzungen im Bereich IP4 (Zum Gutshof) zu orten und die Bewohnernachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten zu informieren. Die betroffene Bevölkerung ist über Maßnahmen zum Selbstschutz, wie z.B. das Schließen der Fenster, das Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, eine temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeitern, Kindern etc.) nachweislich zu informieren. Die Nachweise sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

II.2.8 Luftfahrttechnik

I.4.8 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.4.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.4.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.4.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar:

<https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.4.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie

die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.4.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.4.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.4.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.4.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.4.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.4.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.*
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.*
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.*

d) Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.4.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.4.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.4.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.4.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.4.8.16 An den Windkraftanlagen SW 01, SW 02, SW 03, SW 04, SW 05 sind, im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt

I.4.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.4.8.18 In der Errichtungsphase ist, ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund, am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.*
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.*

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.4.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei, von der Rotorblattspitze beginnend, das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.4.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.4.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen SW 01, SW 02, SW 03, SW 04, SW 05 ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.4.8.23 Die Windkraftanlagen SW 01, SW 02, SW 03, SW 04, SW 05, sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.4.8.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.4.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase - Nachtkennzeichnung an Kränen

I.4.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.

b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.4.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase - Tagesmarkierung an Kränen

I.4.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc., errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.4.8.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshellig-

keit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

II.2.9 Maschinenbautechnik

I.4.9 Maschinenbautechnik

I.4.9.1 *Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.*

I.4.9.2 *Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.*

I.4.9.3 *Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.*

I.4.9.4 *Der Projektwerber hat das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung dem Betreiber auszuhändigen. Weiters hat der Projektwerber die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.*

I.4.9.5 *Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlagen in einen sicheren Zustand gebracht wird.*

I.4.9.6 *Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung*

erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.4.9.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.4.9.8 Arbeiten an den Anlagen dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.4.9.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlagen ebenfalls einzuhalten.

I.4.9.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.4.9.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.4.9.12 Für die Windkraftanlagen ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen mit der typengeprüften Anlage übereinstimmen.

I.4.9.13 Der Projektwerber/die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihm vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.4.9.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.4.9.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.4.9.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

1 *Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beziehung einer notifizierten Stelle.).*

2 *Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.*

3 *Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.*

4 *Die dem Schutz von ArbeitnehmerInnen dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Auf-*

stiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

5 Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.

6 Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

II.2.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.4.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Sachgüter

I.4.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter

I.4.10.2 Oberbodenabtrag unter archäologischer Aufsicht mit einer Vorlaufzeit von zumindest 8 Wochen vor dem eigentlichen Bauvorhaben:

Der flächige Abtrag des Oberbodens (Humus) hat im Beisein von archäologischen Fachkräften zu erfolgen. Die ausführende Firma, die für den Humusabtrag beauftragt wird, hat geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können. Es hat eine Abstimmung zwischen Auftraggeber und ausführender archäologischer Betreuung zu erfolgen.

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung ge-

mäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu erstellen.

Sonstige

I.4.10.3 Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windenergieanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.4.10.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

II.2.11 Schattenwurf / Eisabfall

I.4.11 Schattenwurf / Eisabfall

Schattenwurf

I.4.11.1 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

I.4.11.2 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.4.11.3 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Auf-

zeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

Eisabfall

I.4.11.4 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.4.11.5 Die Mühlenwarte sind regelmäßig in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

II.2.12 Verkehrstechnik

I.4.12 Verkehrstechnik

I.4.12.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.4.12.2 Die Anbindungen an die B 7 und L 3096 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein.

Bei der zuständigen Behörde gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind folgende Maßnahmen nachweislich anzuregen:

Bei der Anbindung der Windparkeinfahrt an die B 7 ist für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h während der gesamten Bauphase zu verordnen.

Zudem ist im Bereich der Anbindung an die L 3096 in Richtung Norden der Bereich von 20 m ab der L 3096, gemessen an der Außenkante des nächstgelegenen Fahrbahnrandes, auf eine Länge von 280 m von Bewuchs ab einer Höhe von 1,0 m frei-

zuhalten oder auch hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h zu verordnen.

Hinweise:

1 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen eines Verfahrens nach § 90 StVO 1960 durch die zuständige Behörde festzulegen.

2 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Mistelbach), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

II.2.13 Militärische Luftraumüberwachung

I.4.13 Militärische Luftraumüberwachung

I.4.13.1 Die Betreiberinnen der Windkraftanlagen sind für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Schrick West - Repowering die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, verpflichtet, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, wie dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

I.4.13.2 Die Betreiberinnen der Windkraftanlagen sind darüber hinaus verpflichtet, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

*Hinweis: Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV:
Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020*

II.3 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 200

Die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, festgelegten Fristen bleiben weiterhin aufrecht und lauten:

I.5.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die gegenständliche Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

30. Juni 2028

begonnen wird.

I.5.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2029

bestimmt.

I.5.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.5.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2029

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2029

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind bis

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.5.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten

durchzuführen.

Im Hinblick auf die im gegenständlichen Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 beantragten Änderungen gelten ebenfalls die obgenannten Fristen.

II.4 Vorhabensbeschreibung

II.4.1 UVP-Genehmigung 2023

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, wurden der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & CoKG und der ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamtengpassleistung von 35,2 MW in den Gemeinden Gaweinstal und Mistelbach erteilt. Weiters wurde die Kabelführung zum Umspannwerk Kettlasbrunn und Umspannwerk Gaweinstal genehmigt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

II.4.1.1 Genehmigt und weiterhin aufrecht bleiben:

- a) Demontage der sieben bestehenden Windkraftanlagen der Windparks Schrick I (3 x Enercon E-40/6.44 RD 43,7 m, NH 65 m mit je 0,6 MW, 1 x Enercon E-66/18.70 RD 70 m, NH 85 m mit 1,8 MW und 1 x Enercon E-70 E4 RD 71 m, NH 85 m mit 2 MW) und Höbersbrunn (2 x Enercon E-70 E4 RD 71 m, NH 113,5 m und NH 85 m mit je 2 MW).

- b) Errichtung von sechs Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V136 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m und Nabenhöhe 112 m sowie die Type Vestas V162 6,2 MW Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 166 m.
- c) Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 35,2 MW.
- d) Zwischen den Windkraftanlagen werden 20 kV bzw. 30 kV Erdkabelsysteme verlegt. Diese unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG 2005: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.
- e) Für die Anlagentypen Vestas V136 und V162 sind des Weiteren Ausnahmebewilligungen gem. § 11 ETG 1992: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. erforderlich.

II.4.1.1.2 Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.

- a) Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie auf neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- b) Für die Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

II.4.2 Vorhabensänderung 2025

Nunmehr ist geplant, die Kabelführung zu ändern. Mit Schriftsatz der Schönherr Rechtsanwälte GmbH vom 31.01.2025 legten die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & CoKG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH ein entsprechendes Änderungsoperat vor und beantragten dieses gemäß § 18b UVP-G 2000 zu genehmigen.

II.4.2.1 Wesentliche Bestandteile der Vorhabensänderung 2025

- a) Änderung der Netzableitung und Einspeisung in das Umspannwerk Kettlasbrunn und den Übergabepunkt Maustrenk
 - aa) Die Trasse der Netzableitung zum Übergabepunkt in Maustrenk wird in das Vorhaben mitaufgenommen.

- Die produzierte elektrische Energie der Anlagen SW 05 und DW 06 wird nun zur Anlagen SW 01 geführt und von dort mittels adaptierter 30 kV Verkabelung (Strang 1, Änderung) direkt zum Umspannwerk Kettlasbrunn geleitet.
- Der erzeugte Strom der Anlagen SW 04 und SW 03 wird über eine neue 30 kV Verkabelung direkt in den Übergabepunkt in Maustrenk (Strang 2, Änderung) abgeleitet. Für die weitere Netzableitung wird der Kabelstrang des genehmigten Vorhabens Maustrenk III (WST1-UG-46/027-2023 vom 16.01.2024) der TPA Windkraft GmbH genutzt. Die Anbindung am Übergabepunkt erfolgt mittels Kabelmuffe. Eine privatrechtliche Vereinbarung mit der TPA Windkraft GmbH zur Nutzung des Kabelstranges liegt der Antragstellerin vor.
- Die elektrische Energie der Anlage SW 02 wird weiterhin über die bestehende 20 kV Verkabelung (Strang 3, wie bisher) zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH (im Bereich der Anlage SW 03) geführt.

b) Änderung der internen Windparkverkabelung

- ba) Durch den Wegfall der Netzableitung zum Umspannwerk Gaweinstal wird auch die interne Windparkverkabelung angepasst.
- bb) Die bisher 3 Kabelstränge bleiben weiterhin aufrecht, lediglich die interne Verschaltung der Anlagenstandorte SW 01 und SW 04 ändern sich.

II.4.3 Vorhabensgrenze

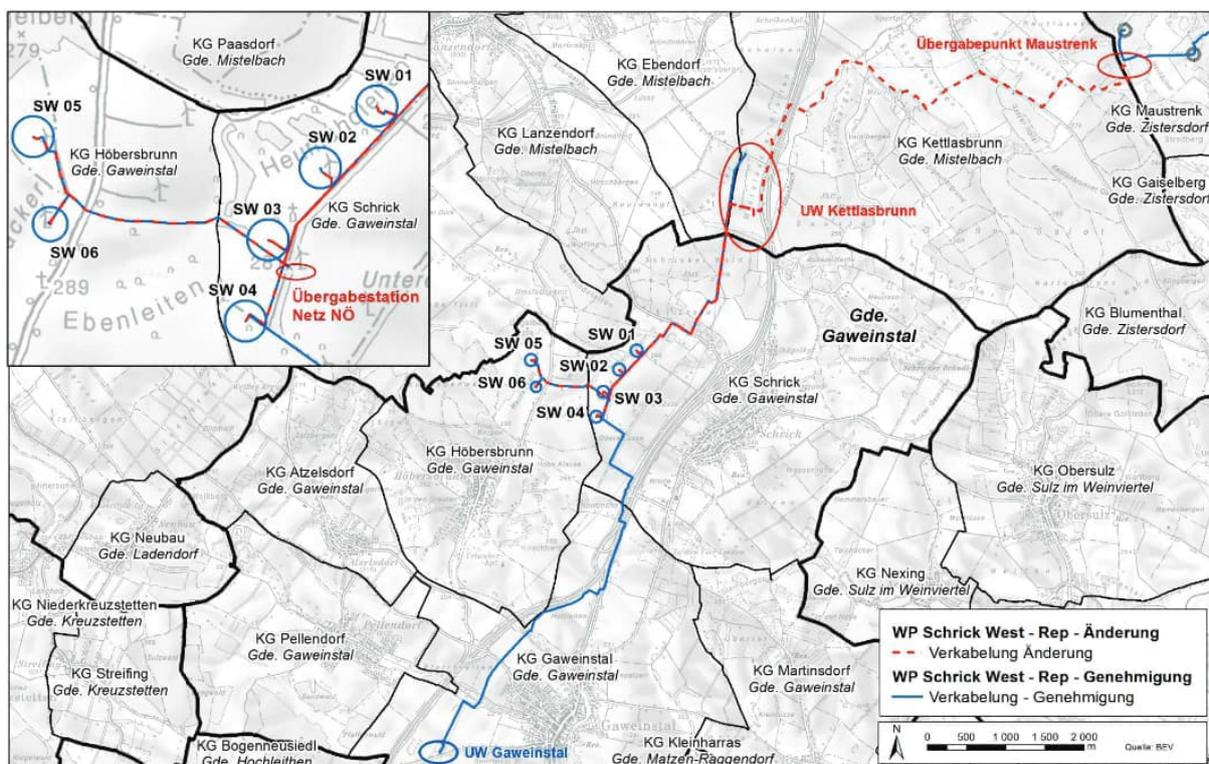
Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Änderungsvorhabens

- a) stellen (für den Strang 1) die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Kettlasbrunn dar.
- b) stellt für den Strang 2 die Kabelmuffe des vom Windpark kommenden Erdkabels am Übergabepunkt Maustrenk dar.
 - aa) stellen für den Strang 3 die 20 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in der bestehenden 20 kV Übergabestation der Netz NÖ GmbH dar.

Die Kabelendverschlüsse im Umspannwerk bzw in der Übergabestation sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Änderungsprojekts bilden weiterhin die Einfahrten der Landstraßen B7 bzw der Landstraße L3096 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der nach dem KFG gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

II.4.4 Übersichtslageplan Verkabelung



II.4.5 Übersicht Änderung Windparkverkabelung

UVP-Genehmigung 2023			Änderung 2025		
Strang	Länge (lfm)	Dimensionierung (mm ²)	Strang	Länge (lfm)	Dimensionierung (mm ²)
Strang 1			Strang 1		
SW 05 – SW 06	463	240	SW 05 – SW 06	463	240
SW 06 – SW 04	1.456	240	SW 06 – SW 01	1.936	300
SW 04 – UW Gaweinstal	6.178	500	SW 01 – UW Kettlasbrunn	3.222	630
Strang 2			Strang 2		

UVP-Genehmigung 2023			Änderung 2025		
Strang	Länge (lfm)	Dimensionierung (mm²)	Strang	Länge (lfm)	Dimensionierung (mm²)
SW 03 – SW 01	907	240	SW 04 – SW 03	489	120
SW 01 – UW Kettlasbrunn	3.498	400	SW 03 – Übergabepunkt Maustrenk	11.375	630
Strang 3			Strang 3		
SW 02 – Übergabestation Netz NÖ	59	240	SW 02 – Übergabestation Netz NÖ	59	240

II.4.6 Beanspruchte Grundstücke

Die Grundstücke, die von der Verkabelung betroffen sind, haben sich gegenüber der ursprünglichen UVP-Genehmigung geändert. Nachfolgende Tabelle stellt alle beanspruchten bzw nicht mehr beanspruchten Grundstücke, welche nunmehr durch die Vorhabensänderung betroffen sind, dargestellt.

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
15005	1379	Ebendorf	Mistelbach	Mistelbach
15005	1380	Ebendorf	Mistelbach	Mistelbach
15023	2062/2	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2062/3	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2062/4	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2062/5	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2062/6	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2063	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2064/1	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2064/2	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2064/4	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	2064/7	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4296/3	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4315/1	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4576	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4610	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4611	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4614	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4615	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4620	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4621	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4986	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	4989	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5002	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5003	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5034	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5052	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
15023	5060	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5080	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5101	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5105	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5116	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5160	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5176	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5177	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	5178	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	661/1	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	749	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	750	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
15023	751	Kettlasbrunn	Mistelbach	Mistelbach
06116	4292	Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
06116	4295	Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
06116	4306	Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
15019	2683	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	2684	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	2685	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	2686	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	639	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	640	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	641	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	723	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	762/3	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	762/5	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	762/6	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	799/3	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15019	800/1	Höbersbrunn	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3429	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3432	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3435	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3437	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3438	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3440	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3441	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3442/1	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3442/2	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3454/1	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3521	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	3522	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5011/3	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5091	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5092	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5102	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
15038	5111/1	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5111/2	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5111/4	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5112	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5113	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5114	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5157	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5168/3	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5176/1	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5176/2	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5185	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5189/1	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5189/2	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5194/3	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5195	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5209	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5245	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5246	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5261	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5274	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5315	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5316	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5319	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15038	5341	Schrick	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1557	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1558	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1875/16	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1880/10	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1897/4	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1904	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	1908	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	2939	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	2964	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	2965	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	2988/8	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3012/2	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3013/2	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3182	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3238	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3253	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3284	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3356	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3769/1	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3769/2	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3781	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach

KGNR	GNR	KG	Gemeinde	Bezirk
15013	3793	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3825	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
15013	3874	Gaweinstal	Gaweinstal	Mistelbach
SCHWARZ – bereits im Zuge der UVP-Genehmigung vom Vorhaben betroffen GRÜN – im Zuge der aktuellen Änderung neu vom Vorhaben betroffen GRAU – im Zuge der aktuellen Änderung nicht mehr vom Vorhaben betroffen				

II.4.7 Querungen technischer Einbauten

Von der Vorhabensänderung 2025 sind folgende technische Einbauten betroffen:

Einbautenträger	Technische Einbauten	Betroffenheit in UVP-Genehmigung 2023	Betroffenheit in Änderung 2025
A1 Telekom Austria AG	Nachrichtenleitung	nein	ja
Bonaventura	Erdkabel	ja	ja
	Kanalleitung	ja	ja
	Wasserleitung	ja	ja
Gas Connect Austria GmbH	Gas-Hochdruckleitung	ja	nein
Netz NÖ GmbH	Hochspannung-Freileitung	ja	ja
	Mittelspannung-Freileitung	ja	ja
	Mittelspannung-Kabelleitung	ja	ja
	Mittelspannung-Kabelleitung (stillgelegt)	ja	ja
	Nachrichten-Freileitung	ja	ja
	Nachrichtenleitung	ja	ja
	Nachrichtenleitung (stillgelegt)	ja	ja
ÖBB Infrastruktur AG	Hochspannung-Freileitung	nein	ja
	Mast	nein	ja
Ökoenergie Management GmbH	Mittelspannung-Kabelleitung	ja	ja
Telekom	Nachrichtenleitung	ja	ja
GENVERB Gaweinstal-Bad Pirawarth	Wasserleitung	ja	nein
Abwasserverband Oberer Weidenbach	Kanalleitung	ja	nein

II.4.8 Querungen von Verkehrsinfrastruktur

Von der Vorhabensänderung 2025 sind folgende Verkehrsinfrastrukturen betroffen:

Verkehrsinfrastruktur	Betroffenheit in UVP-Genehmigung 2023	Betroffenheit in Änderung 2025
A5 Nord/Weinviertel Autobahn	ja	ja
Landesstraße B7	ja	ja
Landesstraße B46	ja	ja
Landesstraße L3096	ja	ja
Landesstraße L10	ja	nein
Landesstraße L3026	nein	ja

II.4.9 Querungen von Gewässern

Im Zuge der geplanten Windparkverkabelung kommt es zu Querungen folgender Gewässer:

Gewässer	Betroffenheit in UVP-Genehmigung 2023	Betroffenheit in Änderung 2025
Weidenbach (March bei Zwerndorf) (KG Gaweinstal)	ja	nein
Pellendorfer Bach (KG Gaweinstal)	ja	nein
Kettlasbach (KG Kettlasbrunn)	nein	ja

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 (WV) idF BGBl I Nr 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesstraßengesetz 1971, BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 143/2023, insbesondere § 21

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere §§ 2, 5, 11, 12 und 15 sowie 16

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 3

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr. 144/2023, insbesondere § 17 Abs 3 bis 5, § 18 Abs 1, 2 und 4

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 40/2025 insbesondere § 1

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 38

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV) BGBl. II Nr. 327/2005

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, wurden der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & CoKG und der ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamtengpassleistung von 35,2 MW in den Gemeinden Gaweinstal und Mistelbach erteilt. Weiters wurde die Kabelführung zum Umspannwerk Kettlasbrunn und Umspannwerk Gaweinstal genehmigt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Nunmehr ist geplant, die genehmigte Kabelführung zu ändern. Mit Schriftsatz der Schönherr Rechtsanwälte GmbH vom 31.01.2025 legten die Konsenswerber ein entsprechendes Änderungsoperat vor und beantragten dieses gemäß § 18b UVP-G 2000 zu genehmigen.

1.3 Mit Edikt vom 19. Mai 2025 wurde gemäß §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.4 Die Projektunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag inklusive der Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen lagen vom 19. Mai 2025 bis einschließlich 04. Juli 2025 in den betroffenen Standortgemeinden, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme.

2 Stellungnahmen zum Parteiengehör

Während der öffentlichen Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages, der Antragsunterlagen und den eingeholten Gutachten/Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen langten keine (weiteren) Stellungnahmen ein.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw Stellungnahmen zu folgenden Fachgebieten eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Brandschutz inkl. Risikoanalyse	SWOBODA	Martin	Ing.
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	STEINDL	Bernhard	DI Dr.
Forst- und Jagdökologie zugesagt	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STRACKE	Matthias	DI
Landschaftsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Lärmschutz	BADER	Tobias	Ing.

Luftfahrttechnik	GUGENBERGER	Johannes	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	DI

3.1.2 Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10. März 2025

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

10. April 2025

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark

Schrack West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrack West – Repowering durchgeführt wurde, entgegen?

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

3.1.3 Zusammenfassend wurde – sofern kein „No-Impact Statement“ abgegeben wurde – in den Gutachten aus jeweiliger fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die geplante Änderung keine zusätzlichen, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17.10.2023, WST1-UG-37/028-2023, für das Vorhaben genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzliche Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung, die das genehmigte Vorhaben durchgeführt wurde, nicht entgegensteht und die (Änderungs-) Genehmigung erteilt werden kann.

3.1.4 Insbesondere war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden, eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine nachhaltige Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestand oder des Zustandes der Gewässer auszuschließen ist.

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

4.1 Das gegenständliche Änderungsvorhaben, wie es in den Einreichunterlagen (zusammenfassend unter Punkt II.4) beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

4.2 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und im Änderungsprojekt aufgenommenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Auflagen).

4.3 Die Feststellung, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund der Änderungen kaum beziehungsweise nur unwesentlich verändert werden.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, die erstellten Gutachten sowie allfällige Erklärungen der Parteien und Beteiligten.

5.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts-)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmi-

gungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

5.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfungsergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 02. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

5.7 Gegengutachten wurden im Verfahren nicht vorgelegt.

6 Öffentliche Mündliche Verhandlung

6.1 Gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn innerhalb der Ediktfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

6.2 Da keine begründeten Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben eingebracht wurden und der relevante Sachverhalt feststand, konnte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, daß die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung

wählen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.

§ 44b (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen sind, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Beteiligten können sich hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrücken zur Verfügung zu stellen.

§ 44c (1) Die Behörde kann unter den in § 44a Abs. 1 genannten Voraussetzungen eine öffentliche Erörterung des Vorhabens durchführen. Ort, Zeit und Gegenstand der Erörterung sind gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren.

(2) Zur öffentlichen Erörterung können Sachverständige beigezogen werden. Es ist jedermann gestattet, Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern.

(3) Über die öffentliche Erörterung ist eine Niederschrift nicht zu erstellen.

§ 44d (1) Die Behörde kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 durch Edikt anberaumen, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. den Gegenstand der Verhandlung, eine Beschreibung des Vorhabens und einen etwaigen Zeitplan;

2. Ort und Zeit der Verhandlung.

§ 44e (1) Die durch Edikt anberaumte mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) § 25 Abs. 1 bis 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Verhandlungsschrift ist spätestens eine Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Wurde eine Aufzeichnung oder ein Stenogramm in Vollschrift übertragen, so können die Beteiligten während der Einsichtsfrist bei der Behörde Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Die Beteiligten können sich von der Verhandlungsschrift Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrücken zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat die Behörde die Verhandlungsschrift im Internet bereitzustellen.

§ 44f (1) Ist der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 kundgemacht worden, so kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen. Hierzu hat sie gemäß § 44a Abs. 3 zu verlautbaren, daß ein Schriftstück bestimmten Inhalts bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegt; auf die Bestimmungen des Abs. 2 ist hinzuweisen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt das Schriftstück als zugestellt.

(2) Die Behörde hat das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigungen des Schriftstückes auszufolgen und den Parteien auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten hat sie das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

§ 44g Die Kosten der Verlautbarung des Edikts im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind von Amts wegen zu tragen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn

dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind allfällige gemäß § 4 ergangene Stellungnahmen der Behörde sowie gemäß § 6 Abs. 2 erfolgte Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen. Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(4) Dem Umweltsanwalt und der Standortgemeinde ist die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln. Diese können dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen.

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen

durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pfleegerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens

oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...]

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt*

oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Be-

schwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde

jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

7.3 Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971

IV. Schutz der Straßen

Bauten an Bundesstraßen

§ 21. (1) In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Ausnahmebewilligung. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in diesem Verfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

[...]

7.4 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Be-

willigungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

7.4.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV

§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen

der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

7.5 NÖ Bauordnung 2014

§ 1 Geltungsbereich

[...]

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

7.6 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Aufla-

gen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§ 16

Nachträgliche Vorschreibungen

(1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

[...]

7.7 NÖ Starkstromwegegesetz

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3 (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

7.8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7 Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerkeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

[...]

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

[...]

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

8 Zuständigkeit

8.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17.10.2023, WST1-UG-37/028-2023, wurde der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & CoKG und der ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in den Gemeinden Gaweinstal und Mistelbach erteilt.

8.2 Dieses Vorhaben wurde bisher nicht errichtet. Somit wurde auch das Abnahmeverfahren nach § 20 iVm § 21 UVP-G 2000 bisher nicht abgeschlossen und auch kein Abnahmebescheid erlassen.

8.3 Die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Erteilung der beantragten Änderung ist daher gegeben.

9 Subsumption

9.1 Genehmigungspflichtige Änderungen gemäß UVP-G 2000

9.1.1 Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben 2025 andere Umweltauswirkungen als mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17.10.2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigt verursacht werden.

9.1.2 Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 unterstehen.

9.1.3 Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die Identität des genehmigten Vorhabens gewahrt bleibt und kein aliud im rechtlichen Sinn vorliegt, weil weiterhin vom Betreiber die Errichtung eines Windparks mit im Wesentlichen gleichen technischen Daten und der im Wesentlichen gleichen räumlichen Lage beabsichtigt ist.

9.2 Genehmigungspflichtige Änderungen gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen

9.2.1 Das Vorhaben erfüllt auch aufgrund der obigen Darlegungen die unter Punkt 8 angeführten Genehmigungstatbestände für Änderungen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten materienrechtlichen Bestimmungen durchzuführen war.

9.2.2 Tatbestände gemäß Bundesstraßengesetz

9.2.2.1 Durch die externe Windparkverkabelung wird die A5 Nord/Weinviertel Autobahn gequert, weshalb der Tatbestand des § 21 Bundesstraßengesetz erfüllt ist.

9.2.3 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

9.2.3.1 Durch die externe Windparkverkabelung kommt es zu einer Querung des Kettlasbaches. Das von der Antragstellerin beschriebene Gewässerquerungsverfahren und bescheidmäßige Auflagen erfüllen die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005), weshalb keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

9.2.4 Tatbestände gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

9.2.4.1 Die Windparkverkabelung stellt eine unterirdische bauliche Anlage, sohin ein Bauwerk iSd NÖ NSchG 2000 dar, weil ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist. Da ihre Errichtung außerhalb des Ortsbereiches geplant ist, unterliegt ihre Errichtung der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

9.2.4.2 § 10 und § 18 NÖ Naturschutzgesetz sind jedenfalls im Hinblick auf das Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

9.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

9.2.5.1 Die Errichtung der (externen) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

9.2.5.2 Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständliche nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

9.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

9.2.6.1 Durch das Vorhaben wird öffentlicher Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsgemäße Zweck dieser Fläche ein anderer ist als für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

9.2.6.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmung sind daher angesprochen.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Allgemeine Ausführungen

10.1.1 Im gegenständlichen Verfahren wurde von der Behörde einerseits geprüft, ob die Änderung der externen, sowie Anpassung der internen Windparkverkabelung und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 11. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigte Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materiellen Bestimmungen sowie des § 17 UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

10.2 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

10.2.1 Insbesondere haben die beigezogenen Sachverständigen die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durchleuchtet. Sie kommen, sofern nicht ein so genanntes „No-Impact Statement“ abgegeben wurde, in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die geänderten Ausführungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die legal maßgebenden Schutzgüter verursachen, wobei aus Sicht einiger Fachgebiete die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für erforderlich erachtet wurde, um dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen.

10.2.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Änderungen der Windparkverkabelung den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist.

10.3 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

10.3.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Änderungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G2, § 18b RZ 12 ff) und die im § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

10.3.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

10.3.3 Im Ermittlungsverfahren wurde das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch die Änderung maßgeblich angesprochenen Bestimmungen aller mit angewendeten materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und sich insbesondere keine wesentli-

chen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch die Änderung ergeben als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

10.3.4 Insbesondere wurde das Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik beurteilt und festgestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betreibers der Anlage oder von Arbeitnehmern, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nicht gegeben ist, und Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

10.3.5 Insbesondere hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern oder Wasserrechten Dritter kommt.

10.3.6 Anzumerken ist, dass auch die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt durch Sachverständige geprüft wurden, wobei aufgrund der „No-Impact Statements“ bzw unter Anbetracht der Vorschreibung neuer bzw Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen von der Behörde festgestellt wurde, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen haben.

10.3.7 Es wurde auch geprüft, ob die formalen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Obwohl die externe Windparkverkabelung (Netzableitung) und interne Windparkverkabelung Anlagenteile des Windparks als Erzeugungsanlage darstellen, ist eine gesonderte Flächenwidmung nicht erforderlich, da nur die Fundamente der Windkraftanlagen auf als Grünland- Windkraftanlagen gewidmeten Flächen liegen müssen, sonstige Anlagenteile von Erzeugungsanlagen für elektrische Energie dürfen in allen Widmungskategorien errichtet werden.

10.4 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

10.4.1 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

10.4.2 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige

dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

10.4.3 All dies wurde bereits eingehend im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und nun im Hinblick auf die Änderungen.

10.4.4 Wie oben ausgeführt, wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren und nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

10.4.5 Vom Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

10.4.6 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

10.4.7 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen der Änderung des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die Änderung des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

10.5 Zu den Aufsichten

10.5.1 In seinem Gutachten vom 08. April 2025 kommt der Sachverständige für den Fachbereich biologische Vielfalt, Dr. Kollar, zum Schluss, dass die durch das Änderungsvorhaben bedingten zusätzlichen Auswirkungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem UVP-Bescheid zum Windpark Schrick West – Repowering vom 17. Oktober 2023, WST1-UG 37/028-2023, nicht entgegenstehen, sofern das Vorhaben antragskonform umgesetzt und eine Berichtspflicht der ökologischen Bauaufsicht aufgetragen wird. Mit Spruchpunkt II.1 entsprach die Behörde dieser Forderung.

10.6 Zur Auflagenanpassung

10.6.1 Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderung nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, war es notwendig, die bereits vorgeschriebenen Auflagen um die Auflagepunkte II.2.6.1 bis II.2.6.3 und II.2.7.1 zu ergänzen.

10.6.2 Die Ergänzung von Auflagen war auch notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig und nicht unverhältnismäßig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

10.6.3 In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen.

10.7 Zur Frage der betroffenen Beteiligten

10.7.1 Die von der Änderung betroffenen Beteiligten müssen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung lebt nicht wieder auf (*Altenburger/Berger* UVP-G 2000 § 18b RZ 10). Dh, eine Parteistellung von Nachbarn kann allenfalls begründet werden, wenn neue subjektive öffentliche Rechte berührt oder bereits tangierte subjektive öffentliche Rechte anders betroffen sind.

10.7.2 Um den potentiell Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, wurde das Änderungsverfahren (wie auch schon das ursprüngliche Genehmigungsverfahren) als Großverfahren im Sinn der Bestimmungen des AVG durchgeführt, da davon auszugehen war, dass mehr als 100 Personen (Beteiligte) betroffen sind. Die entsprechende Kundmachung und Auflage der Verfahrensunterlagen fand vom 19. Mai 2025 bis inklusive 04. Juli 2025 statt und bestand in diesem Zeitraum die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme. Es wurden keine Einwendungen gegen das Änderungsvorhaben erhoben.

11 Zusammenfassung

11.1.1 Aus dem oben Ausgeführten folgt, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

11.1.2 Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

11.1.3 Die Bewilligung zur Änderung des genehmigten Vorhabens war daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur